

Aktenzeichen: 2 AZR 162/91

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 26. September 1991

- 2 AZR 162/91 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 23. Oktober 1990

- 1 Ca 2421/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 22. Februar 1991

- 6 Sa 124/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Gegenstand einer mit der Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG
verbundenen allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 ZPO
- Umfang der hierdurch begründeten Rechtshängigkeit

Gesetz:

ZPO 1975 § 261, § 256; ZPO § 322; KSchG 1969 § 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Gegenstand einer mit der gegen eine Kündigung gerichteten
Klage nach § 4 KSchG verbundenen allgemeinen Feststellungs-
klage nach § 256 ZPO und einer weiteren mit der gegen eine
spätere Kündigung gerichteten Kündigungsschutzklage verbunde-
nen Feststellungsklage; begründet die im ersten Verfahren er-
hobene allgemeine Feststellungsklage den Einwand der Rechts-
hängigkeit gegenüber den im zweiten Verfahren erhobenen
Klagen?



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 162/91

6 Sa 124/90 Baden-Württemberg

Verkündet am
26. September 1991

Noll,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1991 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Bitter sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Engelmann und Dr. Wolter für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
21. Februar 1991 - 6 Sa 124/90 - wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit dem 1. September 1986 bei der Beklagten
als Kfz-Mechaniker beschäftigt. Am 29. November 1989 wies ihm die
Beklagte eine Tätigkeit im Reinigungsdienst zu. Darin erblickte
der Kläger eine fristlose Änderungskündigung. Die nach seiner An-
sicht damit vorgeschlagenen, geänderten Arbeitsbedingungen nahm
er unter Vorbehalt an und erhob Klage, u.a. mit folgendem Antrag:

Es wird festgestellt, daß die Änderung der Ar-
beitsbedingungen des Klägers im Zusammenhang mit
der von der Beklagten am 29. November 1989 frist-
los ausgesprochenen Änderungskündigung sozial un-
gerechtfertigt ist.

Das Arbeitsverhältnis besteht über diesen Zeit-
punkt hinaus unverändert fort.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1989 kündigte die Beklagte
das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristgemäß zum 31. März
1990. Gegen diese Kündigung wehrte sich der Kläger mit zwei wei-
teren Klagen und beantragte jeweils:

Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis
zwischen den Parteien weder durch die Kündigung
vom 14. Dezember 1989 noch durch sonstige Beendi-
gungsgründe aufgelöst worden ist und unverändert
über den 31. März 1990 fortbesteht.



Eines dieser beiden Verfahren - 1 Ca 473/90 - wurde mit dem vorerwähnten Rechtsstreit verbunden und unter dem Aktenzeichen - 1 Ca 6075/90 - fortgeführt (künftig: Vorprozeß). Die in dem anderen Verfahren - 1 Ca 533/90 - erhobene Klage wies das Arbeitsgericht unter Hinweis auf den Vorprozeß wegen anderweitiger Rechtshängigkeit als unzulässig ab.

Schließlich sprach die Beklagte in einem Schreiben vom 30. März 1990 gegenüber dem Kläger eine weitere fristlose Beendigungskündigung aus, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist. Gegen diese, ihm am 4. April 1990 zugegangene Kündigung hat der Kläger mit Eingang bei Gericht am 12. April 1990 Klage erhoben, mit dem Antrag

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten nicht durch die fristlose Kündigung vom 30. März 1990 aufgelöst worden ist, sondern über den 30. März 1990 hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbesteht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 23. Oktober 1990 die Klage ebenfalls unter Hinweis auf den Vorprozeß wegen anderweitiger Rechtshängigkeit als unzulässig abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Während des Berufungsverfahrens hat das Arbeitsgericht im Vorprozeß am 22. Januar 1991 folgendes Urteil erlassen:



1. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 14. Dezember 1989 nicht mit Ablauf des 31. März 1990 geendet hat, sondern bis 3. April 1990 fortbestanden hat.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die gegen die vermeintliche Änderungskündigung vom 29. November 1989 gerichtete Klage sei wegen fehlenden Feststellungsinteresses nach § 256 Abs. 1 ZPO unzulässig.

Die gegen die ordentliche Kündigung vom 14. Dezember 1989 gerichtete Klage sei begründet, weil diese Kündigung sozial ungerechtfertigt sei.

Soweit sich die Klage, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich habe klarstellen lassen, gegen die ihm am 4. April 1990 zugegangene außerordentliche (fristlose) Kündigung der Beklagten vom 30. März 1990 richte, sei sie zwar zulässig, aber unbegründet, weil ein wichtiger Grund nach § 626 Abs. 1 BGB vorliege.

Ihrer Zulässigkeit stehe nicht entgegen, daß der Kläger gegen diese Kündigung gesondert - die Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens bildende - Klage erhoben habe. Die vom erkennenden Senat in dem Urteil vom 16. August 1990 - 2 AZR 113/90 - (EzA § 4 n.F. KSchG Nr. 38) vertretene Ansicht, eine zu einem späteren Zeitpunkt anhängig gemachte Klage nach § 4 KSchG lasse das Rechtsschutzinteresse eines bereits zuvor anhängig gemachten Klageantrags nach § 256 Abs. 1 ZPO entfallen, könne nicht geteilt



werden. Sei der nämliche Streitgegenstand, wovon das Bundesarbeitsgericht ausgehe, bereits rechtshängig, könne die später erhobene Klage nicht das Rechtsschutzinteresse einer früher erhobenen Klage entfallen lassen.

Darüber hinaus liege der Fall hier besonders, da der Kläger mit dem Klageantrag nach § 4 KSchG auch "sonstige Beendigungsgründe" erfasse. Er habe, jedenfalls in Verbindung mit dem allgemeinen Feststellungsantrag nach § 256 Abs. 1 ZPO, zum Ausdruck gebracht, daß sämtliche Beendigungstatbestände, soweit sie bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entstanden seien, Gegenstand der Klage sein sollten.

Im übrigen würde der Kläger rechtlos gestellt werden, wenn die am 12. April 1990 erhobene - Gegenstand des Revisionsverfahrens bildende - Klage wegen anderweitiger Rechtshängigkeit und die - im Vorprozeß erhobene - vorliegende Klage wegen derselben Kündigung mangels Rechtsschutzinteresses abgewiesen würden.

Der Kläger hat auch gegen dieses Urteil Berufung eingelegt - LAG Baden-Württemberg - 6 Sa 26/91 -. Das Landesarbeitsgericht hat den Vorprozeß ausgesetzt.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat das Landesarbeitsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1991 durch Urteil vom 21. Februar 1991 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 23. Oktober 1990 zurückgewiesen.



Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Berufungsgericht hat die Klage für unzulässig angesehen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt:

Der Kläger habe im vorliegenden Verfahren neben der Kündigungsschutzklage gemäß §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 KSchG auch eine allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO mit dem Ziel erhoben festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis über den 30. März 1990 hinaus zu unveränderten Bedingungen, jedenfalls bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, in den Tatsacheninstanzen fortbestehe.

Die Kündigungsschutzklage sei wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig. Im Vorprozeß sei jedenfalls nach der Verbindung des Verfahrens - 1 Ca 473/90 - mit dem ersten Verfahren über die vermeintliche fristlose Änderungskündigung die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Arbeitsverhältnisses auf Grund der fristlosen Kündigung vom 30. März 1990 schon rechtshängig im Sinne des § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO gewesen, als der Kläger die vorliegende Klage erhoben habe. Denn sie sei bereits Gegenstand der im Vorprozeß erhobenen allgemeinen Feststellungsklage und vom Arbeitsgericht in seinem Urteil vom 22. Januar 1991 beschieden worden.



Deshalb habe diese Feststellungsklage gegenüber der im vorliegenden Verfahren erhobenen, ebenfalls die fristlose Kündigung vom 30. März 1990 betreffenden, Kündigungsschutzklage vorrangige Rechtshängigkeit begründet.

Zu einem anderen Ergebnis gelange man auch nicht unter Berücksichtigung des - vom Arbeitsgericht im Vorprozeß erwähnten - Senatsurteils vom 16. August 1990 (aaO). Danach entfalle zwar mit der Erhebung der vorliegenden Kündigungsschutzklage das Rechtsschutzbedürfnis für die im Vorprozeß zusätzlich erhobene allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO, nicht jedoch gleichzeitig die durch diese Klage begründete Rechtshängigkeit. Die prozeßrechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit entfielen erst mit der Beendigung des Vorprozesses.

Dieses auf Grund der Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts, insbesondere des Urteils vom 21. Januar 1988 (BAGE 57, 231 = AP Nr. 19 zu § 4 KSchG 1969) gefundene Ergebnis halte das erkennende Gericht zwar für unrichtig. Nach den §§ 4 und 6 KSchG müsse der Arbeitnehmer, wolle er die Fiktion des § 7 KSchG vermeiden, eine Prozeßhandlung welcher Art auch immer nach Zugang der Kündigung erheben. Eine allgemeine Feststellungsklage, die vor Zugang der Kündigung erhoben werde, sei ihrem Inhalt nach eine bedingte oder vorbeugende Klage für den Fall einer zukünftigen materiell-rechtlichen Rechtsgestaltung durch den Arbeitgeber. Sie vermöge deshalb den in §§ 4, 6 KSchG genannten Voraussetzungen nicht zu genügen.



Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung schließe sich das Berufungsgericht jedoch insoweit der Erkenntnis an, daß auch die Frage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund der fristlosen Kündigung vom 30. März 1990 schon im Vorprozeß mit ihrem Zugang an den Kläger rechtshängig geworden sei.

Die zusätzlich im vorliegenden Verfahren erhobene allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO sei ebenfalls, und zwar in mehrfacher Hinsicht, unzulässig.

Sie sei zum einen nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erhoben, weil sie nicht begründet worden sei. Die Klagebegründung befasse sich ausschließlich mit der Frage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die fristlose Kündigung vom 30. März 1990, also mit dem Antrag nach § 4 KSchG.

Ferner fehle für diese Klage das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses. Zwischen den Parteien bestehe ausschließlich Streit darüber, ob das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 14. Dezember 1989 bzw. 30. März 1990 beendet worden sei. Diese Fragen bildeten aber schon den Gegenstand anderer Klageanträge. Die Feststellungsklage sei somit lediglich bedingt erhoben unter der Voraussetzung des Zugangs etwaiger Willenserklärungen in der Zukunft.

Schließlich stehe der Feststellungsklage, jedenfalls im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Berufungsverhandlung, auch der Einwand der Rechtshängigkeit entgegen, da ihr Gegenstand



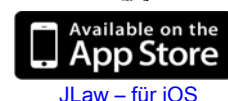
mit dem der im Vorprozeß erhobenen allgemeinen Feststellungsklage identisch sei.

II. Dieser Entscheidung ist im Ergebnis und in tragenden Teilen der Begründung zuzustimmen.

1. Richtig ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts. Der Kläger hat sich nicht nur mit einer Klage nach § 4 KSchG gegen die mit Schreiben der Beklagten vom 30. März 1990 erklärte und ihm am 4. April 1990 zugegangene fristlose Kündigung gewandt, sondern mit dieser Klage eine allgemeine Feststellungsklage verbunden, daß das Arbeitsverhältnis über diesen Termin hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbesteht. Damit hat der Kläger zwei selbständige prozessuale Ansprüche geltend gemacht und gemäß § 260 ZPO zulässig zu einer Klage verbunden.

Gegenstand einer Kündigungsschutzklage mit einem Antrag nach § 4 Satz 1 KSchG ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine konkrete, mit dieser Klage angegriffene Kündigung zu dem in ihr vorgesehenen Termin.

Demgegenüber ist Streitgegenstand bei einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO in der Regel die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis über diesen Termin hinaus im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz fortbesteht. Das gilt allerdings nicht uneingeschränkt; es kommt vielmehr bei der Bestimmung des Streitgegenstandes einer solchen Klage auch auf den gestellten Antrag oder darauf an, was der Kläger erkennbar gewollt hat (Senatsurteil vom 31. Mai 1979 - 2 AZR 473/77 - AP



Nr. 50 zu § 256 ZPO). Bei diesem, gegenüber der Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG erweiterten Streitgegenstand geht es nicht nur um die Wirksamkeit einer Kündigung, sondern um die unbefristete oder, bei entsprechend eingeschränktem Klagebegehren, um die über den Kündigungstermin hinausgehende befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Es ist deswegen zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis bis zu dem maßgeblichen Termin weder durch die zunächst angegriffene Kündigung noch aus einem anderen Grund beendet worden ist. Das gilt nach der neueren Rechtsprechung des Senats (BAGE 57, 231 = AP, aaO; Urteil vom 16. August 1990 - 2 AZR 113/90 -, aaO) auch für weitere Kündigungen, die der Arbeitgeber im streitbefangenen Zeitraum ausspricht, und zwar unabhängig davon, wann sie in den Prozeß eingeführt werden.

2. Zutreffend hat das Berufungsgericht weiter angenommen, daß auf der Grundlage dieser Rechtsprechung gegenüber der im vorliegenden Verfahren erhobenen Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG der im Vorprozeß anhängige allgemeine Feststellungsantrag den Einwand der Rechtshängigkeit begründe, weil Gegenstand dieses Antrages auch die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung der Beklagten vom 30. März 1990 geworden sei.

a) Wie das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang weiter richtig gesehen hat, gilt dies auch dann, wenn man mit dem Senatsurteil vom 16. August 1990 (aaO) eine zunächst zulässige allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses für unzulässig erachtet, sofern sie sich auf weitere Kündigungen bezieht, die der Arbeitnehmer, wie hier der



Kläger die fristlose Kündigung vom 30. März 1990, später mit Kündigungsschutzklagen nach § 4 KSchG selbständig angreift.

Auch eine unzulässige, aber formell ordnungsgemäße Klage löst die Wirkungen der Rechtshängigkeit gemäß § 261 Abs. 3 ZPO aus; in diesem Zusammenhang kommt es auf das Fehlen von Prozeßvoraussetzungen nicht an (herrschende Meinung; vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 49. Aufl., § 261 Anm. 2 A, m. w. N., insbesondere aus der Rechtsprechung des BGH).

Die vom Kläger im Vorprozeß erhobene allgemeine Feststellungsklage ist formell ordnungsgemäß. Eine solche Klage ist nicht, wie das Berufungsgericht im Rahmen seiner Kritik an der Senatsrechtsprechung zu ihrer Zulässigkeit angenommen hat, nur bedingt, nämlich unter der Voraussetzung des Zugangs etwaiger auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichteter Willenserklärungen des Arbeitgebers, erhoben und widerspricht somit nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Arbeitnehmer begehrt in diesen Fällen die Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses über den Termin der mit der gleichzeitig erhobenen Kündigungsschutzklage angegriffenen Kündigung hinaus unabhängig von dem Vorliegen weiterer Beendigungstatbestände zum Zeitpunkt der Klageerhebung. Gegenstand dieses Antrages ist das Fortbestehen des konkreten Arbeitsverhältnisses bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz oder einem vom Kläger bestimmten früheren oder späteren Termin. Der Antrag ist damit ausreichend bestimmt i. S. des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Ob er unzulässig ist, weil, wie das Berufungsgericht meint, nach den



§§ 4 und 6 KSchG eine Kündigung immer erst nach ihrem Zugang gerichtlich angegriffen werden müsse, um die Fiktion des § 7 KSchG auszuschließen, ist allein eine Frage des Feststellungsinteresses nach § 256 Abs. 1 ZPO jedenfalls insoweit, als es um unter § 4 KSchG fallende Folgekündigungen geht.

Der Senat sieht aus diesen Gründen keinen Anlaß, auf die vom Arbeitsgericht im Vorprozeß an dem Urteil vom 16. August 1990 (aaO) zum Wegfall des Feststellungsinteresses der allgemeinen Feststellungsklage bei späterer Erhebung einer Kündigungsschutzklage geübte Kritik näher einzugehen. Diese Frage ist weder, wie ausgeführt, für die Entscheidung des vorliegenden Falles, noch für die Entscheidung des ausgesetzten Vorprozesses erheblich. Das nach der angegriffenen Senatsrechtsprechung zunächst weggefallene Rechtsschutzinteresse ist in jedem Falle mit der durch das vorliegende Urteil des Senats rechtskräftig gewordenen Abweisung der gegen die Kündigung der Beklagten vom 30. März 1990 erhobenen Kündigungsschutzklage als unzulässig wieder begründet worden. Es sei nur auf folgendes hingewiesen:

Der Senat hat den Wegfall des rechtlichen Interesses damit begründet, der Arbeitnehmer gebe mit der Erhebung und Weiterverfolgung der späteren (Kündigungsschutz-) Klage(n) zu erkennen, daß er die Rechtswirksamkeit der späteren Kündigung(en) und den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den Kündigungstermin hinaus in einem gesonderten Verfahren nach § 4 KSchG überprüft und festgestellt wissen wolle. Es liegt somit in der Dispositionsbefugnis des Arbeitnehmers, ob er gegen die Folgekündigung weiter mit der bereits erhobenen allgemeinen Feststellungsklage



oder mit einer neuen Klage nach § 4 KSchG vorgehen will. Er kann deshalb die vom Arbeitsgericht befürchtete Rechtsfolge, rechtlos gestellt zu werden, wenn die spätere Klage wegen anderweitiger Rechtshängigkeit und die früher erhobene wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses abgewiesen würde, dadurch vermeiden, daß er entweder von einer neuen Klage nach § 4 KSchG absieht oder nur noch eines der beiden Verfahren weiterbetreibt.

b) Nicht eingegangen zu werden braucht auch auf die vom Berufungsgericht gegen die Rechtsprechung des Senats zur Zulässigkeit der allgemeinen Feststellungsklage vorgebrachten Bedenken. Die fristlose Kündigung vom 30. März 1990 ist, wie ausgeführt, Gegenstand der im Vorprozeß erhobenen allgemeinen Feststellungsklage geworden. Dies gilt auch, wenn man der Ansicht folgt (KR-Friedrich, 3. Aufl., § 4 KSchG Rz 242 und 249; Weidemann, NZA 1989, 246, 247), eine Folgekündigung müsse innerhalb der Klagefrist des § 4 KSchG in den mit der allgemeinen Feststellungsklage anhängig gemachten Prozeß eingeführt werden. Denn dies ist, bezogen auf die Folgekündigung, nur eine Frage der Zulässigkeit der allgemeinen Feststellungsklage, nicht aber ihres Gegenstandes jedenfalls dann, wenn der Arbeitnehmer, wie vorliegend der Kläger im Vorprozeß, ausdrücklich erklärt, sie sei auch gegen die spätere Kündigung gerichtet.

3. Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht schließlich auch darin, daß die im vorliegenden Verfahren verfolgte allgemeine Feststellungsklage jedenfalls deshalb unzulässig ist, weil ihr der Einwand der Rechtshängigkeit der im Vorprozeß erhobenen allgemeinen Feststellungsklage entgegensteht.



Gegenstand des vorliegenden allgemeinen Feststellungsantrages ist der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 4. April 1990, den Tag des Zugangs der gleichzeitig mit der Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG angegriffenen fristlosen Kündigung der Beklagten vom 30. März 1990, hinaus bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 7. Februar 1991. Gegenstand des im Vorprozeß rechtshängigen allgemeinen Feststellungsantrages ist die Frage, ob das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 31. März 1990, den Termin der mit der Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG angegriffenen ordentlichen Kündigung der Beklagten vom 14. Dezember 1989 hinaus bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz jenes, zur Zeit ausgesetzten, Verfahrens besteht. Er ist sonach für den Zeitraum vom 4. April 1990 bis zum 7. Februar 1991 mit dem Gegenstand des im vorliegenden Verfahren verfolgten allgemeinen Feststellungsantrags identisch.

Da bereits diese Begründung die Entscheidung des angefochtenen Urteils zum allgemeinen Feststellungsantrag trägt, braucht auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts zur Unzulässigkeit dieses Antrags nicht eingegangen zu werden.

Hillebrecht

Triebfürst

Bitter

Dr. Wolter

Dr. Engelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

